

Kartenunterlage:
Vergrößerung der Rahmenflurkarte
Wittingen III b i.M. 1:1000 durch
Dipl.-Ing. F. Wlotzka, Hannover.

Dem Dipl.-Ing. F. Wlotzka in Han-
nover-L. ist die Vervielfältigung
unter den mit Bescheid des Kataster-
amtes Gifhorn vom 27.9.1967
-3058 B- schriftlich anerkannten
Bedingungen gestattet worden.

Die Richtigkeit der Planungsunterlage
für den vorgesehenen Zweck wird be-
scheinigt.

GIFHORN, den 16. 11. 1967
Katasteramt

Weitere Vervielfältigung verboten!
(§§ 6 und 26 des Vermessungs- und Katastergesetzes v. 8.11.1961 - Nds. GVBl. S. 319)

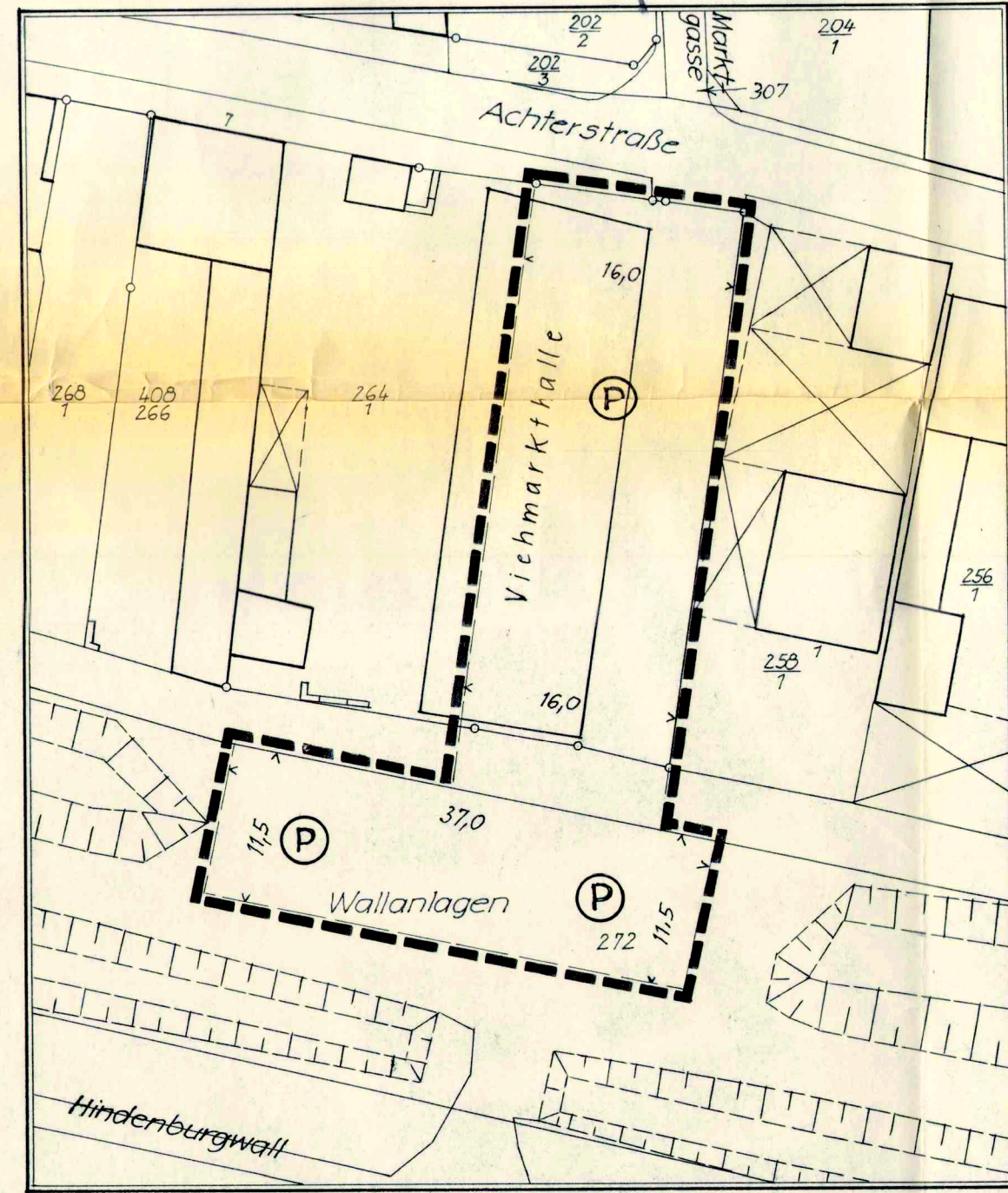
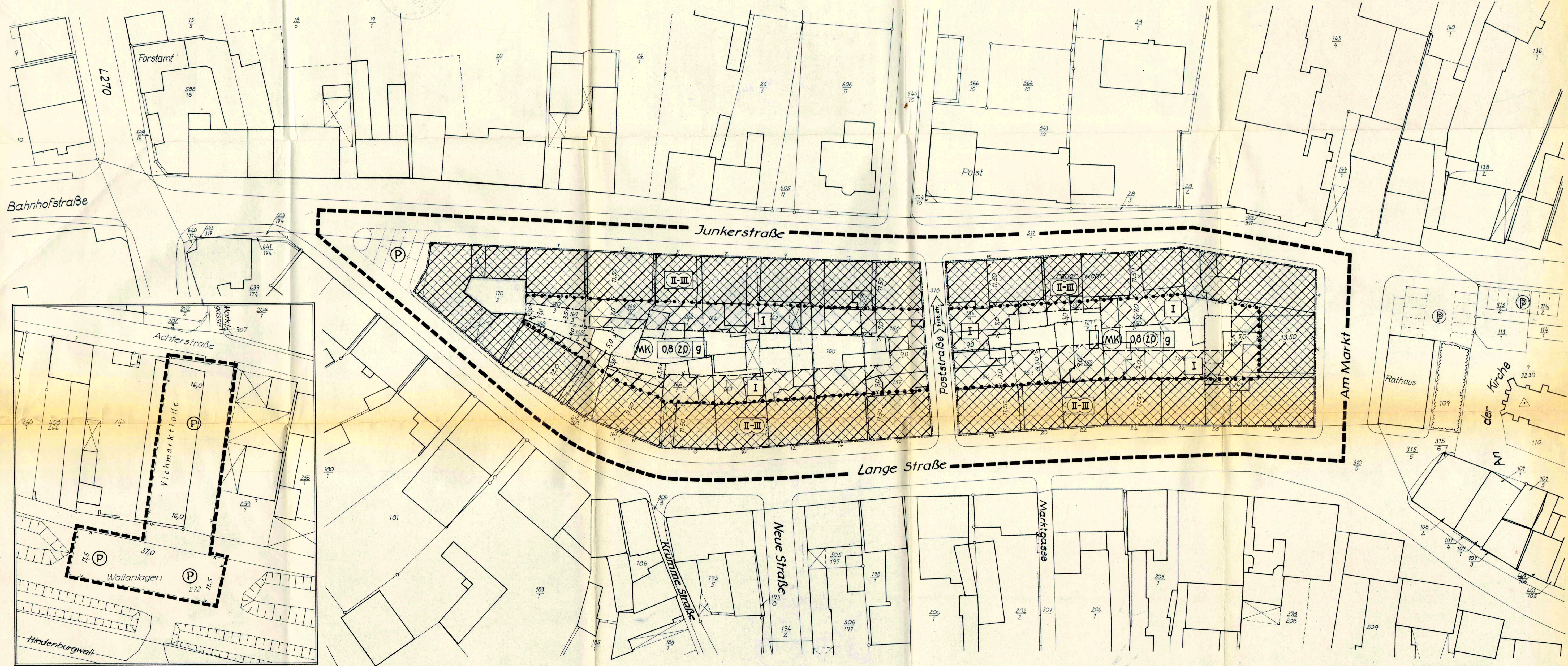
Vermessungsoberrat

STADT WITTINGEN

KREIS GIFHORN

Bebauungsplan K1

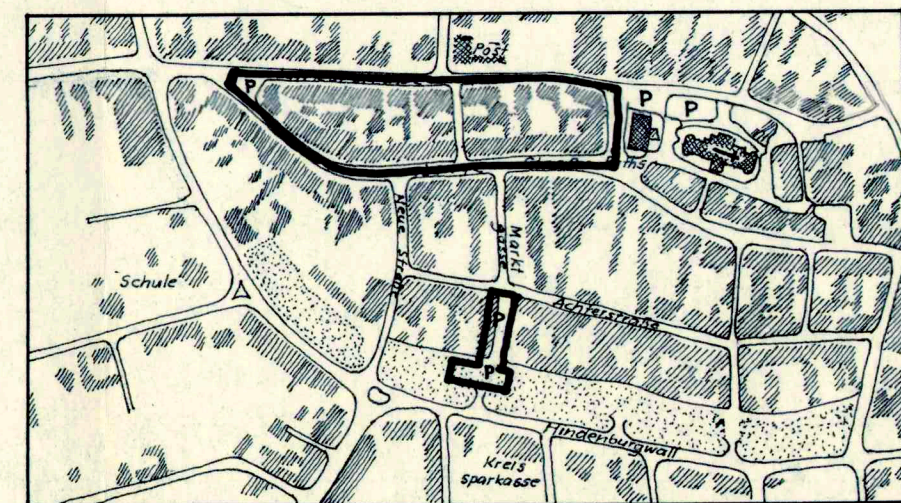
> Inneres Stadtgebiet <



N M. 1:500

ZEICHENERKLÄRUNGEN

- vorhandene Flurstücksgrenzen
 - vorhandene Wohngebäude mit Geschößzahl
 - vorhandene Wirtschaftsgebäude mit Geschößzahl
- } Siehe Sonderkarte BAUBESTAND



FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungs- bereichs des Bebauungsplanes
- Art der baulichen Nutzung: MK = Kerngebiet
- Straßenverkehrsfläche zwingende Baulinie = Straßenbegrenzungslinie überbaubare Grundstücksfläche (Geschößzahl II oder III zwingend)
- Grenze zwischen Gebieten mit verschiedener baulicher Nutzung
- überbaubare Grundstücksfläche (Geschößzahl I Höchstgrenze)
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Maß der baulichen Nutzung: 0,8 = Grundflächenzahl; (2,0) = Geschößflächenzahl; g = geschloss. Bauweise
- öffentliche Parkfläche

Die zwingende Baulinie liegt in der Flucht der vorh. Bebauung. Wohnungen nach § 7 (3) der Baunutzungsverordnung sind gemäß § 2 (5) BNVO im Plangebiet allgemein zulässig. Das Tiefenmaß von 11,5 m für die zwingend zwei- bis dreigesch. Bebauung ist als Höchstmaß anzusehen. Gemäß § 31 B.BauG können in dieser Zone auch eingeschossige Anbauten (Nebengebäude) als Ausnahmen errichtet werden.

AUSGEARBEITET

im Auftrage und im Einvernehmen mit der Stadt Wittingen.

HANNOVER, den 11. Feb. 1968

DIPL.-ING. F. WLOTZKA
HANNOVER
AM WULFWINKEL

GESEHEN

Der Landkreis hat keine Bedenken.

GIFHORN, den 15. 8. 1968

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:

ÖFFENTLICH AUSGELEGT

gemäß § 2 (1) B.BauG, in der Zeit vom 12. Feb. bis zum 20. 3. 1968 auf Grund der Bekanntmachung vom 3. 2. 1968 in der Fassung vom 11. Feb. 1968.

WITTINGEN, den 3. Feb. 1968

Vertretung:
Stadtbauamt
Stadtdirektor

GENEHMIGT

Genehmigt
gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60

Lüneburg, den 8. Nov. 1968

Der Regierungspräsident
Desernat für Städtebau und Ortsplanung

Az.: 214-61/441/6

Im Auftrage:

Stadtdirektor

AUFGESTELLT

gemäß § 2 (1) B.BauG und als Satzung gemäß § 10 B.BauG und § 6 Nds. Verfassung vom 5. Juni 1968.

WITTINGEN, den 5. Juni 1968

Vertretung:
Bürgermeister
Stadtdirektor

ÖFFENTLICH AUSGELEGT

gemäß § 12 B.BauG auf Grund der Bekanntmachung vom 9. Dez. 1968 mit Aushang vom 9. Dez. bis zum 17. Dez. 1968. Der Bebauungsplan ist damit am 9. Dez. 1968 rechtsverbindlich geworden.

WITTINGEN, den 9. Dez. 1968

Stadtdirektor

Übersichtskarte M. 1:5000
(Ausschn. Deutsche Grundk.)